



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 195.00	bis zum 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 220.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (maximale Anspruchsberechtigung)

Ausländische Arbeitnehmende mit Kindern, deren Wohnsitz sich im Ausland befindet haben Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen gemäss separater Kaufkraftliste.

Zulagenberechtigt sind: eigene und adoptierte Kinder; andere Kinder, deren Unterhalt sie zu einem wesentlichen Teil bestreiten.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- Bei Ehegatten oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteilen, können die Eltern den Anspruchsberechtigten selber bestimmen.

Ist ein Arbeitnehmender während eines ganzen Monats bei demselben Arbeitgebenden angestellt und arbeitet regelmässig mindestens 20 % pro Monat, hat dieser Anspruch auf die volle Zulage.

Bei weniger Arbeitsstunden wird die Zulage im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zu jener von 20 % gekürzt.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen.

Nicht bezogene Zulagen können für die letzten zwei Jahre vor Geltentmachung des Anspruches nachgefordert werden.

Zu Unrecht bezogene Zulagen sind zurückzuerstatten.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
GR	ganz oben Gesetzessammlung -> Direkteinstieg Gesetzessammlung -> VIII Gesundheit - Umweltschutz - Arbeit - soziale Sicherheit -> bis S. 9 scrollen -> VIII D/5/ Familien- und Kinderzulagen -> VIII D/5/1 Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer Im Suchfeld Erlasssuche 548.100 eingeben oder -> Unsere Publikationen -> Gesetzessammlung -> Bündner Rechtsbuch -> Inhaltsverzeichnis -> 5 Gesundheit, Arbeit, soziale, Sicherheit -> 54 Sozialversicherung -> 548 Familienschutz -> 5418.100	18